

Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme

Aufgrund des Thüringer Sportfördergesetzes (ThürSportFG) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 04.12.2023 folgende Neufassung der Satzung über die Förderung des Sports in der Landgemeinde Heringen/Helme erlassen.

§ 1 Ziele und Mittel der Sportförderung

- (1) Mit der Förderung wird die sportliche Entwicklung als wichtiger Teil der gemeindlichen Entwicklung unterstützt und die eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisatoren gesichert und verbessert. Sie soll vorrangig den Kindern und Jugendlichen der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme (im folgenden Landgemeinde) eine Breitensportliche Betätigung ermöglichen, die Freude am Sport, am Spiel und an der Bewegung entwickeln, einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag leisten und soziale Grundwerte vermitteln. Ihr Ziel ist, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Einwohner der Landgemeinde zu erhalten.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch die finanzielle Unterstützung der in der Landgemeinde ansässigen gemeinnützigen Sportvereine u. a. bei
 - der Schaffung und Sicherung von Breitensportangeboten für Kinder und Jugendliche
 - der Nutzung von kommunalen Sportstätten.

§ 2 Grundsätze der Sportförderung

- (1) Die nach dieser Satzung vorgenommenen Maßnahmen zur Förderung des Sports sind freiwillige Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Für die Erfüllung dieser freiwilligen Aufgaben gewährt die Landgemeinde jährlich Zuwendungen nach Maßgabe ihrer haushaltsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf diese Zuwendungen besteht nicht. Die Landgemeinde entscheidet in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens auf der Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme“, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 3 Finanzierung der Sportförderung

Die Finanzierung der Zuwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus der laufenden Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landgemeinde. Die Höhe der jährlichen Zuwendungen wird durch Beschluss des Stadtrates über die jeweilige Haushaltssatzung festgelegt.

§ 4 Maßnahmen der Sportförderung

- (1) Die Landgemeinde stellt den Sportvereinen, die nachweislich mindestens 20 Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Mitglieder eingetragen haben, zur Umsetzung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben finanzielle Mittel für ihre Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **500,00 €** je Verein.
- (2) Die Landgemeinde ist nach ThürSportFG für die Unterhaltung ihrer Sportstätten verantwortlich. Sie stellt sicher, dass der Trainings- und Wettkampfbetrieb auf ihren Sportstätten ordnungsgemäß durchführbar ist.
Nach Absprache und auf Antrag von den Sportvereinen, kann die Landgemeinde diese Aufgabe an die Sportvereine übertragen. Entscheidet sich ein Verein dafür, erhält er eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.000,00 €. Damit sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Pflege der Spielstätte an diesem Standort abgegolten.
Die getroffene Vereinbarung mit den Sportvereinen gilt nach Entscheidung befristet bis zum Haushaltsjahr 2029.
- (3) Die Stadt Heringe/Helme leistet an Trägervereine, die eigenverantwortlich kommunale oder eigene Sportstätten nutzen, unabhängig von § 4 (2) Zuschüsse für Betriebskosten.

§ 5 Zuwendungs- und Finanzierungsart

- (1) Die finanziellen Zuwendungen werden als institutionelle Förderung ausgereicht und dienen der teilweisen Deckung der Ausgaben des Empfängers. Sie werden als nichtrückzahlbare Festbeträge gewährt. Hierfür sind jährlich die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus den Haushaltsstellen „Zuschuss Sportstättenförderung“ und „Förderung Kinder- und Jugendsport“ zu binden.
- (2) Bei der Fördermaßnahme nach § 4 Abs. 3 – Zuschüsse für Betriebskosten - erfolgt in Verbindung mit der jeweils gültigen „Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme“ ein pauschaler jährlicher Zuschuss für Betriebskosten. Hierfür sind die zur Verfügung stehenden Sportfördermittel aus der Haushaltsstelle „Zuschuss Sportstättenförderung“ zu binden. Für die Haushaltsjahre **2024 – 2029** beträgt der jährliche Förderbetrag **3.000,00 €** je Sportstätte.

§ 6 Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen sind entsprechend ihres Zwecks wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Der Bürgermeister legt gegenüber dem Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss einmal jährlich zum Stand der Sportförderung nach dieser Satzung Rechenschaft ab. Auskünfte sind über die erfolgten Bewilligungen sowie über die Ergebnisse der Prüfung der einfachen Verwendungsnachweise zu geben.

§ 7 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07.03.2016 außer Kraft.

Heringen/Helme, den 22.12.2023

Matthias Marquardt
Bürgermeister

Anlagen:

Richtlinie zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen zur Förderung des Sports in der Landgemeinde Stadt Heringen/Helme

Muster für einen Antrag (Anlage 1)

Muster für einen Zuwendungsbescheid (Anlage 2)

Muster für einen Verzicht auf Rechtsbehelf (Anlage 3)

Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage 4)

Bekanntmachungsvermerk

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Auekurier - Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme in der Ausgabe Nr. 3/2024. vom 28.03.2024

Bastian Lorenz
Hauptamt